

Satzung: AHNU Bad Schönborn e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Heimat, Natur und Umwelt e.V. (AHNU Bad Schönborn e.V.)“ und hat seinen Sitz in Bad Schönborn. Der Verein wurde am 30.12.1981 gegründet. Im Jahre 1983 wurde er in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bemüht sich um den Schutz und den Erhalt von Natur und Umwelt und beschäftigt sich mit allem, was mit diesen Bereichen zusammen hängt. Des Weiteren bemüht sich der Verein um den Erhalt bzw. die Wiederherstellung dörflicher und kulturhistorischer Strukturen und Elemente. Er konzentriert seine Aktivitäten hierbei vor allem auf die Gemarkung Bad Schönborn und die nähere Umgebung. Der Verein versteht sich als überparteiliche Organisation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch überverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 5) Wenn sich weniger als sieben Mitglieder für ein Weiterbestehen des Vereins aussprechen, so wäre dieser aufgelöst. In diesem Falle oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Schönborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützen will. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand und anschließende Eintragung in die Mitgliederliste. Der Austritt kann schriftlich oder mündlich beim Vereinsvorstand erfolgen, ohne dass eine Frist einzuhalten wäre.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Beitrags regelt die Jahreshauptversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand ruft zumindest einmal pro Quartal die Mitgliederversammlung auf. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Der Aufruf hat in schriftlicher Form mit einer Mindestfrist von 14 Tagen zu erfolgen.
- 2) Auf der Jahreshauptversammlung legt die Vorstandschaft einen Rechenschafts-Bericht vor.

§ 9 Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Vereinsbeschlüsse aus.
- 2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Ebenso wählt die Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre den Kassenwart, den Schriftführer und mindestens 2 Beisitzer. Diese bilden zusammen mit dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden die Vereins-Vorstandschaft.
- 3) Über eine Erweiterung der Vereins-Vorstandschaft kann die Jahreshaupt- oder die Mitgliederversammlung beschließen.
- 4) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter frühzeitig aus, ist umgehend, maximal binnen 3 Monaten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die vakante Position neu zu besetzen.

§ 10 Kassenprüfung

Zwei gewählte Kassenprüfer überprüfen möglichst jeweils zum Jahreswechsel die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
Sie stellen der Jahreshauptversammlung einen Bericht ab.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur innerhalb der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

§ 12 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse und Veranstaltungen.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vereins-Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Vereins-Vorstandschaft kann mit Beschluss in einfacher Mehrheit, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
Näheres hierzu regelt ein Vertrag.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Diese Satzung tritt mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung vom 7.5.2009 in Kraft.